«sipagel»

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	**Datum:**	05.02.2020
Behandlung:	Entscheidung	**Aktenzeichen:**	1/11600-07-05
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	**Vorlage Nr.**	1-2734/19/05-200
Sitzungsdatum:	30.01.2020	**Niederschrift:**	05/OGR/033

Wertungskriterien Gas-Konzessionsvertrag- Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:
Bereits mit Beschluss vom 20.08.2019 hatte der Ortsgemeinderat Wertungskriterien und deren Gewichtung zur Vergabe eines neuen Gaskonzessionsvertrages verabschiedet.

Mit Schreiben vom 04.11.2019 wurden diese Kriterien pp. an die beiden Energieversorger, die an dem Verfahren ihr Interesse bekundet haben, weitergeleitet mit der Bitte, ein Angebot vorzulegen.

Hierauf kam von Seiten eines Betreibers eine Rüge gemäß § 47 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 46 Abs. 5 Satz 1 EnWG.

In Folge dessen müssen neue Bewertungskriterien und Erläuterung zu den Gewichtungen beschlossen werden.

Gleichzeitig sollte sich die Ortsgemeinde einen Eignungsnachweis vorlegen lassen, dass die technische, personelle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gegeben ist. Dies umfasst den Nachweis der Befähigung, den Netzbetrieb auf Dauer entsprechend der rechtlichen Voraussetzungen zu gewährleisten.

Danach erhalten beide Interessenten die neuen Kriterien mit der Bitte, aufgrund dieser ein neues Angebot abzugeben.

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat beschließt die in der Anlage aufgeführten Bewertungskriterien sowie deren Erläuterungen zu den Gewichtungen.

Gleichzeitig wird ein Eignungsnachweis gefordert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 8

Auswahlkriterienkatalog Gaskonzessionsverfahren Ortsgemeinde Birgel

	Oberkriterium	Kriterium	Unterkriterium	Unterunterkriterium	Maximale Punktzahl Unter-unterkriterium	Maximale Punktzahl Unterkriterium	Maximale Punktzahl Kriterium	Maximale Punktzahl Oberkriterum
A.	Ziel des § 1 EnWG							650 Punkte
		I. Versorgungssicherheit					250 Punkte	
			1. Gewährleistung der Versorgungsicherheit in technischer und personeller Hinsicht			50 Punkte		
				a) Technische Gewährleistung der Versorgungssicherheit	25 Punkte			
				b) Personelle Gewährleistung der Versorgungssicherheit	25 Punkte			
			2. Netzkonzept			45 Punkte		
			3. Investitionen zur Steigerung der Versorgungssicherheit			40 Punkte		
			4. Störungsbeseitigungskonzept			50 Punkte		
			5. Qualitäts- und Sicherheitsstandards			40 Punkte		
			6. Planwerk			5 Punkte		
			7. Kommunale Rechte während der Vertragslaufzeit			20 Punkte		
		II. Preisgünstigkeit und Effizienz					175 Punkte	

TOP Ö 5

	Oberkriterium	Kriterium	Unterkriterium	Unterunterkriterium	Maximale Punktzahl Unter-unterkriterium	Maximale Punktzahl Unterkriterium	Maximale Punktzahl Kriterium	Maximale Punktzahl Oberkriterum
			1. Preisgünstigkeit der Netznutzungsentgelte			60 Punkte		
				a) Haushaltskunden	50 Punkte			
				b) Gewerbekunden	10 Punkte			
			2. Preisgünstigkeit der Baukostenzuschüsse			10 Punkte		
			3. Preisgünstigkeit der Netzanschlusskosten			10 Punkte		
			4. Kosteneffizienz			50 Punkte		
			5. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz			15 Punkte		
			6. Leerrohrkonzept			10 Punkte		
			7. Kommunale Rechte während der Vertragslaufzeit			20 Punkte		
		III. Verbraucherfreundlichkeit					100 Punkte	
			1. Kundenservice			60 Punkte		
				a) Vor Ort	20 Punkte			
				b) Telekommunikation	15 Punkte			
				c) Beschwerdemanagement	15 Punkte			
				d) Kundenservice bei Zählerablesung	10 Punkte			
			2. Netzanschlussdauer			20 Punkte		
			3. Kommunale Rechte während der Vertragslaufzeit			20 Punkte		

	Oberkriterium	Kriterium	Unterkriterium	Unterunterkriterium	Maximale Punktzahl Unter-unterkriterium	Maximale Punktzahl Unterkriterium	Maximale Punktzahl Kriterium	Maximale Punktzahl Oberkriterum
		IV. Umweltverträglichkeit und netzbezogener Beitrag zum Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien					125 Punkte	
			1. Umweltschonende Materialien im Betriebsablauf			15 Punkte		
			2. Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen netzbezogener Bauarbeiten			20 Punkte		
			3. Beseitigungspflicht stillgelegter Anlagen			15 Punkte		
			4. Umweltmanagementsystem			10 Punkte		
			5. Netzbezogener Beitrag zum Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien			15 Punkte		
				a) Anschlusszeiten	5 Punkte			
				b) Beratungsangebote	10 Punkte			
			6. Weiterentwicklung zu einem intelligenten Netz, das die Integration dezentraler Anlagen der Erzeugung erneuerbarer Energie gewährleistet			30 Punkte		
			7. Kommunale Rechte während der Vertragslaufzeit			20 Punkte		

	Oberkriterium	Kriterium	Unterkriterium	Unterunterkriterium	Maximale Punktzahl Unter-unterkriterium	Maximale Punktzahl Unterkriterium	Maximale Punktzahl Kriterium	Maximale Punktzahl Oberkriterum
B.	**Kommunal- und wettbewerbsfreundliche Angebotsgestaltung**							**350 Punkte**
		I. Konzessionsabgabe					60 Punkte	
			1. Abschlagszahlungsturnus			25 Punkte		
			2. Durchleitung und Belieferung Weiterverteiler			10 Punkte		
			3. Schlussabrechnungs-zeitpunkt			15 Punkte		
			4. Erhalt der Abgabe bei etwaiger Umsatzsteuerbelastung			10 Punkte		
		II. Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte					20 Punkte	
		III. Kommunalrabatt					25 Punkte	
		IV. Verwaltungskostenbeitrag					5 Punkte	
		V. Kostenvergütung					5 Punkte	
		VI. Kündigungsrechte und Zustimmungsvorbehalte					40 Punkte	
			1. Temporäre Sonder-kündigungsrechte zu Gunsten der Kommune			20 Punkte		
			2. Zustimmungsvorbehalt bei Rechtsnachfolge und Kündigungsrechte bei Verstoß			10 Punkte		

	Oberkriterium	Kriterium	Unterkriterium	Unterunterkriterium	Maximale Punktzahl Unter-unterkriterium	Maximale Punktzahl Unterkriterium	Maximale Punktzahl Kriterium	Maximale Punktzahl Oberkriterum
			3. Zustimmungsvorbehalt bei der Übertragung des Eigentums an wesentlichen Netzteilen und Kündigungsrechte bei Verstoß			10 Punkte		
		VII. Vertragslaufzeit					10 Punkte	
		VIII. Haftungsregelungen					35 Punkte	
		IX. Baumaßnahmen					90 Punkte	
			1. Koordination und Abstimmung bei netzbezogenen Baumaßnahmen des Energieversorgungs-unternehmens			30 Punkte		
			2. Wiederherstellungs-standards von Oberflächen und Bauwerken			20 Punkte		
			3. Abnahmmeodalitäten und Gewährleistungsrechte			20 Punkte		
			4. Folgepflicht- und Folgekostentragung des Energieversorgungs-unternehmens			20 Punkte		
		X. Endschaftsregelungen					60 Punkte	
			1. Übernahmeentgelt/Kaufpreis			10 Punkte		

	Oberkriterium	Kriterium	Unterkriterium	Unterunterkriterium	Maximale Punktzahl Unter-unterkriterium	Maximale Punktzahl Unterkriterium	Maximale Punktzahl Kriterium	Maximale Punktzahl Oberkriterum
			2. Keine kommunale Übernahmepflicht			10 Punkte		
			3. Eröffnung Vorbehaltskauf			10 Punkte		
			4. Informationsrechte			10 Punkte		
			5. Investitionsbezogener Einvernehmensvorbehalt			10 Punkte		
			6. Entflechtungs- und Einbindungskosten			10 Punkte		
Maximale Gesamtpunktzahl					**1.000 Punkte**			

Bewertungshinweis:
Der Auswahlkriterienkatalog gliedert sich in Oberkriterien (A., B.), die sich in Kriterien (I., II., etc.) untergliedern, die sich wiederrum zum Teil in Unterkriterien (1., 2., etc.) aufgliedern, welche zum Teil in Unterunterkriterien (a), b) etc.) unterteilt sind. Die sich hieraus ergebende jeweils unterste Gliederungsebene wird für jedes Angebot mit einer Punktzahl bewertet. Soweit sich nicht aus der Erläuterung des Kriteriums konkret ergibt, welche Angebotsgestaltung die Höchstpunktzahl erhält, wird das jeweils den Anforderungen des Kriteriums dieser Gliederungsebene im Vergleich mit anderen Angeboten am besten entsprechende Angebot mit der für das jeweilige Kriterium oben ausgewiesenen maximal erreichbaren Punktzahl bewertet. Angebote, die nicht die Höchstpunktzahl erzielen, werden mit einem der qualitativen Angebotsdifferenz zum bestbewerteten Angebot entsprechenden verhältnismäßigen Punktabschlag bewertet. Die Bepunktung in der jeweils übergeordneten Gliederungsebene ergibt sich aus der Summe der in den nachgeordneten Gliederungsebenen erzielten Punkten.

Erläuterung der Auswahlkriterien des Gaskonzessionsverfahrens Ortsgemeinde Birgel

Nachfolgend werden im Sinne der Transparenz diejenigen Kriterien näher erläutert, anhand derer die Kommune die Angebotsgestaltungen bepunkten und bewerten wird und deren angebotsbezogen summierten Punktergebnisse auf der jeweiligen Gliederungsebene dann die Punktzahl der übergeordneten Gliederungsebene(n) für die Angebote bilden.

A. Ziele des § 1 EnWG

I. Versorgungssicherheit

1. Gewährleistung der Versorgungssicherheit in technischer und personeller Hinsicht
   a) Technische Gewährleistung der Versorgungssicherheit
   Bewertet wird das von den Bewerbern im Rahmen des Angebotes vorzulegende Konzept zur Bewirtschaftung des Netzes mit Blick auf die hiernach vorgehaltene Infrastruktur wesentlicher Einrichtungen für einen technisch sicheren Netzbetrieb. Hierbei wird ein Angebot besser bewertet, je plausibler, umfangreicher und verbindlicher das Angebot im Hinblick auf die Qualität technischer Materialausstattung und die Lage sowie die Art (Leitstelle, Lager, Störungsstelle, Werkstatt, Verwaltung etc.) wesentlicher Einrichtungen einen Beitrag zur Versorgungssicherheit erwarten lässt. Positiv bewertet wird dabei auch die Ortsnähe zum Netzgebiet bei solchen Einrichtungen, auf die bzw. deren Ausstattung im Störungsfall örtlich und operativ zurückgegriffen werden muss. (Anmerkung: Nicht bewertet werden hier im Hinblick auf A. III.1.a) Angaben zu Kundenservicecentern.)

   b) Personelle Gewährleistung der Versorgungssicherheit
   Bewertet wird das von den Bewerbern im Rahmen des Angebotes vorzulegende Konzept zur Bewirtschaftung des in Rede stehenden Netzes mit Blick auf das hiernach für die Netzbewirtschaftung vorgehaltene Personal. Ein Angebot wird in dem Rahmen besser bewertet, je weitreichender und verbindlicher eine unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit qualifizierte Personalbesetzung mit technischem und kaufmännischem Fachpersonal und auch deren laufende Qualifikation über die Vertragslaufzeit gewährleistet wird.

2. Netzpflegekonzept
   Bewertet wird ein von den Bewerbern im Rahmen des Angebotes vorzulegendes Netzpflegekonzept, das die Wartungs- und Instandsetzungspolitik für das in Rede stehende Netz beschreibt. Ein Angebot wird hier besser bewertet, je plausibler, intensiver und verbindlicher hiernach die Gewährleistung der Versorgungssicherheit (über die Vertragslaufzeit unter dem Gesichtspunkt des Erhalts des technischen Niveaus der Netzanlagen und deren Leistungsfähigkeit durch Netzpflege erwartet werden kann.

3. Investitionen zur Steigerung der Versorgungssicherheit
   Bewertet wird ein von den Bewerbern im Rahmen des Angebotes vorzulegendes Investitionskonzept, das die geplante Investitionspolitik zur Verbesserung der Versorgungssicherheit während der Vertragslaufzeit beziffert und darstellt. Ein Angebot wird hier besser bewertet, je plausibler, umfangreicher und verbindlicher hiernach die Versorgungssicherheit durch investive Neuerungen und Niveausteigerungen der Netzanlagen während der Vertragslaufzeit gesteigert werden soll.

4. Störungsbeseitigungskonzept
   Bewertet wird ein von den Bewerbern im Rahmen des Angebotes vorzulegendes Störungsbeseitigungskonzept, in dem Abläufe und Standards im Störungsfall darzulegen sind. Dies umfasst eine von den Erwerbern abzugebende Prognose der einzuhaltenden Höchstdauer bis zum Eintreffen qualifizierten Personals an der Störungsstelle. Ein angebotenes Konzept wird besser bewertet, je konkreter, plausibler und verbindlicher hiernach eine effektive und zügige Störungsbeseitigung im Störungsfall gewährleistet wird.

5. Qualitäts- und Sicherheitsstandards
   Bewertet wird, ob und wie der Bewerber laut Angebot Qualitäts- und Sicherheitsstandards beim allgemeinen Netzbetrieb gewährleistet. Ein Angebot wird besser Bewertet, je umfangreicher und verbindlicher entsprechende Qualitäts- und Sicherheitsstandards für den Betriebsablauf gewährleistet werden, wozu auch ein zertifiziertes einschlägiges Technisches Sicherheitsmanagement beiträgt.

6. Planwerk
   Bewertet wird, ob und in welcher Form der Bewerber anbietet, ein Planwerk über die in der Gemeinde vorhandenen Versorgungsanlagen zu führen und der Gemeinde ein Einsichtnahmerecht einzuräumen. Ein Angebot wird besser bewertet, je häufiger der Gemeinde eine - soweit konzessionsabgabenrechtlich zulässig - unentgeltliche Einsichtnahme in ein möglichst auf dem technisch neuesten Stand geführtes Planwerk eingeräumt wird, um die Netzentwicklung unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit nachvollziehen zu können.

7. Kommunale Rechte während der Vertragslaufzeit
   Bewertet wird, inwieweit das Angebot der Gemeinde Mitwirkungs-, Nachverhandlungs-, Konsultations- oder Sanktionsmöglichkeiten einräumt, um auf die Einhaltung und Durchsetzung der Angebotszusagen zu den Kriterien zur Versorgungssicherheit (A.l.1.-A.l.6. nebst etwaiger Unterunterkriterien gemäß Auswahlkriterienkatalog) während der Vertragslaufzeit hinzuwirken oder Einfluss dahingehend auszuüben. Ein Angebot wird insoweit besser bewertet, je umfangreicher und konkreter das Angebot entsprechende Rechte zu Gunsten der Kommunen im Rahmen des rechtlich Zulässigen vorsieht.

II. Preisgünstigkeit und Effizienz

1. Preisgünstigkeit der Netznutzungsentgelte
   a) Haushaltskunden
      Bewertet wird eine von den Bewerbern vorzulegende Prognose nicht rabattierter Netznutzungsentgelte für das in Rede stehende Netzgebiet, die letztlich durch Haushaltskunden zu tragen sein wären (insbesondere Abnahmefall 25.000 kwh/a), für das erste Jahr nach Netzübernahme und die dann laufende Regulierungsperiode sowie möglichst für die nachfolgende Regulierungsperiode auf eigener Kostenbasis. Ein Angebot wird besser bewertet, je niedriger Netznutzungsentgelte plausibel prognostiziert werden.

   b) Gewerbekunden
      Bewertet wird eine von den Bewerbern vorzulegende Prognose nicht rabattierter Netznutzungsentgelte für das in Rede stehende Netzgebiet, die letztlich durch Gewerbekunden zu tragen sein wären (insbesondere Abnahmefall 116 MWh/a), für das erste Jahr nach Netzübernahme und die dann laufende Regulierungsperiode sowie möglichst für die nachfolgende Regulierungsperiode auf eigener Kostenbasis. Ein Angebot wird besser bewertet, je niedriger Netznutzungsentgelte plausibel prognostiziert werden.

2. Preisgünstigkeit der Baukostenzuschüsse
   Bewertet wird eine von den Bewerbern vorzunehmende Prognose von etwaig von Anschlussnehmern an den Netzbetreiber zu zahlenden Baukostenzuschüssen für die Herstellung der Leitung vom Netz der allgemeinen Versorgung bis zum Hausanschluss des Anschlussnehmers im in Rede stehenden Netzgebiet. Der Verzicht auf die Erhebung von Baukostenzuschüssen wird mit der Höchstpunktzahl bewertet. Wird der Verzicht von keinem Bewerber angeboten, wird ein Angebot besser bewertet, je niedriger Baukostenzuschüsse plausibel prognostiziert werden.

3. Preisgünstigkeit der Netzanschlusskosten
   Bewertet wird eine von den Bewerbern abzugebende Prognose der Kosten für die Herstellung eines Standardhausanschlusses an das in Rede stehende Versorgungsnetz, wobei ein Angebot besser bewertet wird, je niedriger Netzanschlusskosten plausibel prognostiziert werden.

4. Kosteneffizienz
   Bewertet werden Darlegungen der Bewerber zur Kosteneffizienz im Netzbetrieb, die vom Bewerber im Fall einer Konzessionierung aufgrund von in der Vergangenheit erwiesener Effizienz erwartet werden kann. Hierbei wird dem darzulegenden Effizienzwert, den die Bundesnetzagentur dem Bewerber in der Regel zugeteilt hat, eine hohe Bedeutung bei der Bewertung beigemessen. Ergänzend sowie in den Fällen, in denen es dahingehend an belastbaren Daten fehlt (etwa bei Prüfung nur im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV), werden zur Bewertung der Angebote sämtliche im Rahmen eines Angebotes näher darzulegenden sonstigen Indizien zur Kosteneffizienz herangezogen, wie etwa optimierter Ressourceneinsatz, effiziente Organisations- und Personalstrukturen und systematische Koordination mit anderen Leitungsträgern und/oder Einrichtungen, die zu Kostensynergien führen. Ein Angebot wird hier besser bewertet, je plausibler, konkreter, umfangreicher und verbindlicher das Angebot der Bewerber eine kosteneffiziente Netzbewirtschaftung erwarten lässt.

5. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz
   Bewertet werden Maßnahmen und Konzepte der Bewerber zur Steigerung der Energieeffizienz im Netzbetrieb. Ein Angebot wird hier besser bewertet, je plausibler, konkreter und verbindlicher der Bewerber darlegt, wie der Gasschwund im Netz möglichst weitreichend reduziert werden und wie auch darüber hinaus die Energieeffizienz im Rahmen der Netzbewirtschaftung möglichst weitreichend gesteigert werden soll.

6. Leerrohrkonzept
   Bewertet wird, ob und inwieweit angeboten wird, im Rahmen eigener Maßnahmen des EVU auch zur (Mit-)Verlegung von Leerrohren für die Nutzung für moderne Telekommunikationsleitungen bereit zu sein. Ein Angebot wird hier besser bewertet, je verbindlicher, weitergehender und kostengünstiger für die Kommune die Mitverlegung von Leerrohren im Rahmen des rechtlich Zulässigen zugesagt wird.

7. Kommunale Rechte während der Vertragslaufzeit
   Bewertet wird, inwieweit das Angebot der Gemeinde Mitwirkungs-, Nachverhandlungs-, Konsultations- oder Sanktionsmöglichkeiten einräumt, um auf die Einhaltung und Durchsetzung der Angebotszusagen zu den vorgenannten Kriterien zur Preisgünstigkeit und Effizienz (A.II.1 - A.II.6 nebst etwaiger Unterunterkriterien gemäß Auswahlkriterienkatalog) während der Vertragslaufzeit hinzuwirken oder Einfluss dahingehend auszuüben. Ein Angebot wird insoweit besser bewertet, je umfangreicher und konkreter das Angebot entsprechende Rechte zu Gunsten der Kommunen im Rahmen des rechtlich Zulässigen vorsieht.

III. Verbraucherfreundlichkeit

1. Kundenservice
   a) Vor Ort
   Bewertet wird das bewerberseitig angebotene Vorhalten von Kundenservicecentern in Ortsnähe zum Netzgebiet sowie deren Erreichbarkeit für im Netzgebiet ansässige Kundinnen. Hierbei wird ein Angebot besser bewertet, je ortsnäher Servicecenter zum Netzgebiet vorgehalten und je länger die dortigen Öffnungszeiten sind.

   b) Telekommunikation
   Bewertet wird die laut Angebot geplante telekommunikative Erreichbarkeit von Bewerbern für Kunden über Telefon und Internet in versorgungsnetzbezogenen Angelegenheiten. Ein Angebot wird insoweit besser bewertet, je umfangreicher die telekommunikative Erreichbarkeit durch die Bewerber gewährleistet wird.

   c) Beschwerdemanagement
   Bewertet wird das bewerberseitig angebotene Beschwerdemanagement unter dem Aspekt der Kundenfreundlichkeit. Ein Angebot wird besser bewertet, je verbindlicher und kundenfreundlicher hiernach ein Beschwerdemanagement gewährleistet wird, indem beispielsweise eine (möglichst kurze) Höchstfrist für inhaltliche Rückmeldungen auf eingegangene Beschwerden und eine jährliche öffentliche Rechenschaftslegung über das Beschwerdeaufkommen und dessen Behandlung im Rahmen des rechtlich Zulässigen zugesichert wird.

   d) Kundenservice bei Zählerablesung
   Bewertet werden die im Rahmen des Angebotes darzulegenden Servicebedingungen für Verbraucher bezüglich der Ablesungen des Zählerstandes. Hierbei tragen ein funktionierendes Online-Angebot zur Selbstablesung und Übermittlung ohne obligatorischen vor-Ort-Ablesetermin sowie intelligente Messsysteme zur präzisen Verbrauchsvisualisierung zu einer positiven Bewertung bei. Ein Angebot wird besser bewertet, je kundenfreundlicher die Bedingungen der Zählerstandablesung/-übermittlung im Rahmen des Angebotes verbindlich ausgestattet werden.

2. Netzanschlussdauer
   Bewertet werden Zusagen oder Prognosen der Bewerber zur Höchst- oder Durchschnittsdauer der Fertigstellung eines Netzanschlusses für Standardhausanschlüsse nach Kundenauftrag. Ein Angebot wird hier besser bewertet, je kürzer die Anschlussdauer ist und je verbindlicher die Bezifferung dieser Dauer ist. Dabei wird die verbindliche Zusage einer Höchstdauer besser bewertet als die bloße Prognose einer Durchschnitts- oder Regelangabe.

3. Kommunale Rechte während der Vertragslaufzeit
   Bewertet wird, inwieweit das Angebot der Gemeinde Mitwirkungs-, Nachverhandlungs-, Konsultations- oder Sanktionsmöglichkeiten einräumt, um auf die Einhaltung und Durchsetzung der Angebotszusagen zu den vorgenannten Kriterien zur Verbraucherfreundlichkeit (B.lll.1-B.III.2 nebst etwaiger Unterunterkriterien gemäß Auswahlkriterienkatalog) während der Vertragslaufzeit hinzuwirken oder Einfluss dahingehend auszuüben. Ein Angebot wird insoweit besser bewertet, je umfangreicher und konkreter das Angebot entsprechende Rechte zu Gunsten der Kommunen im Rahmen des rechtlich Zulässigen vorsieht.

IV. Umweltverträglichkeit und netzbezogener Beitrag zum Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien

1. Umweltschonende Materialien im Betriebsablauf
   Bewertet wird ein Angebot dahingehend, in welcher Form und in welchem Umfang Bewerber hiernach gewährleisten, im Rahmen der Netzbewirtschaftung umweltschonende Materialien einzusetzen und in bestehenden Anlagen bereits vorhandene umweltschädliche Materialien zu entfernen. Ein Angebot wird besser bewertet, je verbindlicher und weitgehender der Einsatz umweltschonender Materialien und die Entfernung umweltschädlicher Materialien im Betriebsablauf zugesagt wird.

2. Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen netzbezogener Bauarbeiten
   Bewertet wird ein Angebot dahingehend, inwieweit hiernach bei netzbezogenen Bauarbeiten Belange des Umweltschutzes Berücksichtigung finden, etwa im Hinblick auf die möglichst weitreichende Vermeidung von Baumfällungen, den sonstigen Schutz von Bäumen oder die Verpflichtung zu Kompensationspflanzungen nach unvermeidlichen Fällungen sowie weitere vergleichbare Berücksichtigungspflichten von Umweltbelangen im Bauzusammenhang. Ein Angebot wird besser bewertet, je verbindlicher und weitergehender Umweltbelange im Rahmen von netzbezogenen Bauarbeiten Berücksichtigung finden.

3. Beseitigungspflicht stillgelegter Anlagen
   Bewertet wird ein Angebot dahingehend, inwieweit die Bewerber hiernach zusagen, Netzanlagen nach deren Stilllegung zu entfernen. Hierbei wird ein Angebot besser bewertet, je unbedingter, weitreichender und zeitnäher nach Stilllegung eine Entfernung der Anlage erfolgen soll.

4. Umweltmanagementsystem
   Bewertet wird ein Angebot danach, inwieweit bewerberseitig für die operative Netzbewirtschaftung ein Umweltmanagementsystem eingerichtet wird. Ein Angebot wird besser bewertet, je verbindlicher (möglichst durch Zertifizierung) und inhaltlich anspruchsvoller ein auf kontinuierliche Verbesserung der Umweltbilanz ausgerichtetes Umweltmanagementsystem für die, Netzbewirtschaftung während der Vertragslaufzeit eingerichtet wird.

5. Netzbezogener Beitrag zum Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien
   a) Anschlusszeiten
      Bewertet wird ein Angebot dahingehend, inwieweit dort Zusagen oder Prognosen der Bewerber zur Höchst- oder Durchschnittsdauer des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie an das in Rede stehende Netz nach Kundenauftrag unterbreitet werden. Ein Angebot wird hier besser bewertet, je kürzer die hiernach prognostizierte Anschlussdauer und je verbindlicher diese Bezifferung ist (die verbindliche Zusage einer Höchstdauer wird besser bewertet als die bloße Prognose einer Durchschnitts- oder Regeldauer).

   b) Beratungsangebote
      Bewertet werden bewerberseitige Angebote im Hinblick auf die hiernach vorgesehene Information und Beratung von Interessenten zu Errichtungs- und Anschlussmöglichkeiten für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie an das in Rede stehende Netz. Ein Angebot wird besser Bewertet, je umfangreicher und verbindlicher entsprechende Angebote im Rahmen des rechtlich Zulässigen unterbreitet werden.

6. Weiterentwicklung zu einem intelligenten Netz, das die Integration dezentraler Anlagen der Erzeugung Erneuerbarer Energie gewährleistet
   Bewertet wird ein im Rahmen des Angebotes vorzulegendes Konzept, wie im Fall der Konzessionierung das Netz zu einem intelligenten Netz weiterentwickelt und insbesondere dezentrale Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie in das Netz integriert werden sollen, etwa im Hinblick auf Maßnahmen des Last- und Einspeisemanagements. Ein Angebot wird besser bewertet, je effizienter und leistungsfähiger das Netz zu einem intelligenten Netz weiterentwickelt werden soll, das die Integration dezentraler Anlagen der Erzeugung Erneuerbarer Energien effizient gewährleistet.

7. Kommunale Rechte während der Vertragslaufzeit
   Bewertet wird, inwieweit das Angebot der Gemeinde Mitwirkungs-, Nachverhandlungs-, Konsultations- oder Sanktionsmöglichkeiten einräumt, um auf die Einhaltung und Durchsetzung der Angebotszusagen zu den vorgenannten Kriterien der Umweltverträglichkeit und des netzbezogenen Beitrages zum Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien (Ziff. B. lV. l-B. lV.6 nebst etwaiger Unterunterkriterien gemäß Auswahlkriterienkatalog) während der Vertragslaufzeit hinzuwirken oder Einfluss dahingehend auszuüben. Ein Angebot wird insoweit besser bewertet, je umfangreicher und konkreter ein Angebot entsprechende Rechte zu Gunsten der Kommune im Rahmen des rechtlich Zulässigen vorsieht

B. Kommunal- und Wettbewerbsfreundliehe Angebotsgestaltungen

I. Konzessionsabgabe

1. Abschlagszahlungsturnus
   Bewertet wird ein Angebot nach dem im Rahmen des Konzessionsvertrages vorgesehenen Abschlagsturnus für die Konzessionsabgaben, wobei ein Angebot besser bewertet wird, je häufiger (bis hin zu monatlich) Abschlagszahlungen an die Kommune angeboten werden (bspw. monatlich besser als halbjährlich).

2. Durchleitungen und Belieferung Weiterverteiler
   Bewertet wird das Angebot dahingehend, ob im Rahmen des Konzessionsvertrags Konzessionsabgaben im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Gemeinde auch für die in § 2 Abs. 6 KAV und § 2 Abs. 8 KAV genannten Fälle in der danach zulässigen Höchsthöhe vereinbart werden. Sofern ein Angebot Konzessionsabgaben zu Gunsten der Kommune für beide vorgenannten Konstellationen vorsieht, wird das Angebot mit der Höchstpunktzahl (2), bei dem Angebot in nur einem Fall (alternativ § 2 Abs. 6 KAV oder § 2 Abs. 8 KAV) mit einem Punkt bewertet.

3. Schlussabrechnungszeitpunkt
   Bewertet wird das Angebot danach, wann im Rahmen des Konzessionsvertrages eine jahresbezogene Schlussabrechnung durch den Vertragspartner der Kommune spätestens vorgelegt werden muss. Ein Angebot wird besser bewertet, je zeitnäher zum Ende des Kalenderjahres die Vor1age einer darauf bezogenen Schlussabrechnung vorgelegt werden muss.

4. Erhalt der Abgabe bei etwaiger Umsatzsteuerbelastung
   Bewertet wird das Angebot dahingehend, inwieweit im Rahmen des Konzessionsvertrages geregelt werden soll, dass der Gemeinde der wirtschaftliche Wert der Konzessionsabgaben auch im Falle einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht der Konzessionsabgabe gesichert bleibt. Ein Angebot erhält die volle Punktzahl, wenn der Gemeinde hiernach im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Konzessionsabgaben in Höhe der jeweiligen Höchstsätze wirtschaftlich für die Vertragsdauer ohne Reduzierung durch eine eventuelle Umsatzsteuerpflicht gesichert wird.

II. Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte

Bewertet werden die konzessionsvertraglich angebotenen Regelungen im Hinblick auf den Umfang der hiernach durch die Gemeinde eingeräumten Nutzungsrechte. Ein Angebot wird besser Bewertet, je stärker sich die kommunale Einräumung von Nutzungsrechten auf das von § 46 Abs. 2 S. 1 EnWG umfasste örtliche Veiteilnetz sowie öffentliche Verkehrswege beschränkt, ohne weitergehende kommunale Nutzungsrechteeinräumungen oder sonstige kommunale Bindungen hierauf für andere kommunale Grundstücke oder bezogen auf Durchgangsleitungen zu entfalten.

III. Kommunalrabatt

Bewertet wird das Angebot dahingehend, in welchem Umfang und in welcher Höhe der Gemeinde hiernach vertraglich ein Kommunalrabatt gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV als Preisnachlass für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde vom Rechnungsbetrag für den Netzzugang bei offener Rechnungsausweisung der Preisnachlässe gewährt wird. Hierbei wird ein Angebot besser bewertet, je höher und weitreichender der Gemeinde und dieser zuzuordnenden Einrichtungen ein Kommunalrabatt im Rahmen des rechtlichen Zulässigen gewährt wird.

IV. Verwaltungskostenbeiträge

Bewertet wird das Angebot dahingehend, in welchem Umfang der Gemeinde hiernach vertraglich Verwaltungskostenbeiträge gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAV für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Konzessionsnehmer zu seinem Vorteil erbringt, vertraglich gewährt werden, wobei ein Angebot besser bewertet wird, je weitreichender der Gemeinde Verwaltungskosten im Rahmen des rechtlich Zulässigen gewährt werden.

V. Kostenvergütungen

Bewertet wird das Angebot dahingehend, ob und inwieweit hiernach der Gemeinde konzessionsvertraglich die Vergütung derjenigen notwendigen Kosten durch den Konzessionsnehmer zugesichert wird, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde durch Versorgungsleitungen entstehen, welche in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 KAV). Ein Angebot wird besser bewertet, je weitreichender der Gemeinde ein diesbezüglicher Anspruch auf Kostenvergütung im Rahmen des rechtlich Zulässigen vertraglich eingeräumt wird.

VI. Kündigungsrechte und Zustimmungsvorbehalte

1. Temporäre Sonderkündigungsrechte zu Gunsten der Kommune
   Bewertet wird das Angebot dahingehend, ob und unter welchen Bedingungen der Gemeinde hiernach zeitlich während der Vertragslaufzeit Sonderkündigungsrechte eingeräumt werden, mittels derer die Gemeinde einseitig eine vorzeitige Beendigung des Konzessionsvertrages herbeiführen kann, um bei Problemen in der Vertragspraxis ein neues Konzessionsvergabeverfahren mit verbesserten Rahmenbedingungen zur Durchsetzung vorrangig der Ziele des § 1 EnWG durchzuführen. Ein Angebot wird besser bewertet, je häufiger der Gemeinde einseitig Sonderkündigungsrechte während der Vertragslaufzeit im Rahmen des rechtlich Zulässigen eingeräumt werden.

2. Zustimmungsvorbehalt und Sonderkündigungsrecht bei Rechtsnachfolge
   Bewertet wird das Angebot dahingehend, inwieweit der angebotene Konzessionsvertrag die Übertragung vertragsgegenständlicher Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag auf einen Dritten (auch Verpachtung) der vorherigen kommunalen Zustimmung vorbehält und inwieweit bei pflichtwidrig zustimmungsloser Übertragung ein Sonderkündigungsrecht der Gemeinde angeboten wird. Das Angebot wird besser bewertet, je unbedingter und vorab konstellationsabhängig ungebundener ein kommunaler Zustimmungsvorbehalt für die Rechtsnachfolge vertraglich eingeräumt und mit einem Sonderkündigungsrecht der Gemeinde im Fall des Verstoßes verbunden wird, wobei die Ausnahme vom Zustimmungsvorbehalt für regulatorisch gebotene oder konzerninterne Übertragungen, wozu auch Übertragungen an ein gem. § 15 AktG verbundenes Unternehmen zählen, nicht negativ bewertet wird.

3. Zustimmungsvorbehalt und Sonderkündigungsrecht bei der Übertragung des Eigentums an wesentlichen Netzteilen und Kündigungsrecht bei Verstoß
   Bewertet wird das Angebot dahingehend, inwieweit der angebotene Konzessionsvertrag die Übertragung des Eigentums an wesentlichen Teilen des in Rede stehenden Versorgungsnetzes vom Anbieter auf Dritte einer vorherigen Zustimmung der Gemeinde vorbehält und inwieweit bei zustimmungsloser Übertragung ein kommunales Sonderkündigungsrecht des Vertrages angeboten wird. Das Angebot wird besser bewertet, je unbedingter und vorab konstellationsabhängig ungebundener ein kommunaler Zustimmungsvorbehalt vertraglich eingeräumt und mit einem gemeindlichen Sonderkündigungsrecht im Fall des Verstoßes verbunden wird, wobei die Ausnahme vom Zustimmungsvorbehalt für regulatorisch gebotene oder konzerninterne Übertragungen, wozu auch Übertragungen an ein gem. § 15 AktG verbundenes Unternehmen zählen, nicht negativ bewertet wird.

VII. Vertragslaufzeit

Bewertet werden die konzessionsvertrag angebotenen Regelungen zur Vertragslaufzeit des Konzessionsvertrages. Das Angebot wird besser bewertet, je näher hin bis zur vom Gemeinderat festgelegten Höchstdauer von 14 Jahren die Laufzeit des Konzessionsvertrages bestimmt wird.

VIII. Haftungsregelungen

Bewertet werden die konzessionsvertraglich angebotenen Regelungen zur Haftungsverteilung zwischen Kommune und Vertragspartner im Hinblick auf die Haftung für die Beschädigung gemeindlicher Anlagen und Güter durch den Vertragspartner sowie im Hinblick auf die Beschädigung von Anlagen und Gütern des Vertragspartners durch die Gemeinde. Das Angebot wird besser bewertet, je kommunalfreundlicher die konzessionsvertraglichen Haftungsregelungen durch insbesondere eine Beweislastumkehr zu Gunsten der Kommunen hinsichtlich des Verschuldens im Rahmen des rechtlich Zulässigen ausgestaltet werden.

IX. Baumaßnahmen

1. Koordination und Abstimmung bei netzbezogenen Baumaßnahmen des Energieversorgungsunternehmens
   Bewertet werden die konzessionsvertraglich angebotenen Regelungen zum Umfang und dem zeitlichen Vorlauf einer Koordination und Abstimmung des Vertragspartners mit der Gemeinde bezüglich geplanter netzbezogener Baumaßnahmen (Anlagenneubau und Veränderung von Anlagen, Arbeiten in Verkehrswegen) des Konzessionsnehmers. Ein Angebot wird besser bewertet, je umfangreicher (auch bezogen auf vorzulegende Planunterlagen) und früher Baumaßnahmen der Gemeinde vorab angezeigt werden müssen und (möglichst) von einer kommunalen Zustimmung abhängig gemacht werden sowie je weitreichender und konkreter sich der Vertragspartner zur Berücksichtigung von baumaßnahmebezogenen Änderungswünschen der Gemeinde im Rahmen des rechtlich Zulässigen vertraglich verpflichtet.

2. Wiederherstellungsstandards von Oberflächen und Bauwerken
   Bewertet werden die konzessionsvertraglich angebotenen Regelungen zu den Wiederherstellungsstandards für kommunale Flächen (insbes. Verkehrswege) und Bauwerke nach beeinträchtigenden Eingriffen durch den Vertragspartner. Ein Angebot wird besser bewertet, je geringer der vertraglich zugesicherte Wiederherstellungsstandard von dem Zustand vor dem Eingriff qualitativ negativ abweicht und je weitreichender kommunale Wünsche für die Wiederherstellungen im Rahmen des rechtliche Zulässigen hiernach zu berücksichtigten sind.

3. Abnahmemodalitäten und Gewährleistungsrechte
   Bewertet werden die konzessionsvertraglich angebotenen Regelungen zu den Abnahmemodalitäten und Gewährleistungsrechten nach Baumaßnahmen des Vertragspartners in öffentlichen Verkehrswegen. Ein Angebot wird besser bewertet, je kommunalfreundlicher der Gemeinde eine Abnahmemöglichkeit vorbehalten wird und je länger und kommunalfreundlicher baumaßnahmebezogene Gewährleistungsansprüche der Kommune im Rahmen des rechtlich Zulässigen eingeräumt werden.

4. Folgepflicht- und Energieversorgungsunternehmens
   Bewertet werden die konzessionsvertraglich angebotenen Regelungen zur Folgepflicht und Folgekostentragungspflicht wegen der Sicherung, Veränderung Folgekostentragung des oder Umlegung von Netzanlagen des Vertragspartners aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses. Angebote werden besser bewertet, je umfangreicher der Vertragspartner sich vertraglich verpflichtet, Änderungen an in öffentlichen Verkehrswegen verlegten Netzanlagen auf gemeindliches Verlangen hin vorzunehmen und je geringer eine Kostentragungspflicht der Gemeinde unabhängig vom Veranlassungshintergrund einer Maßnahme (durch den Vertragspartner, durch Dritte oder durch die Gemeinde) im Rahmen des rechtlich Zulässigen vorgesehen wird.

X. Endschaftsregelungen

1. Übernahmeentgelt/Kaufpreis
   Bewertet werden die konzessionsvertraglich angebotenen Regelungen zur Bestimmung eines angemessenen Übernahmeentgeltes bzw. Kaufpreises, den die Kommune oder ein Neukonzessionär nach Ende des hier in Rede stehenden Konzessionsvertrages dem Altkonzessionär als Gegenleistung für die Netzübernahme zahlen muss. Grundlage hierfür ist der objektivierte Ertragswert. Ein Angebot wird besser bewertet, je bestimmter ein Maßstab für die Ermittlung des objektivierten Ertragswertes im Rahmen des rechtlich Zulässigen vertraglich verankert wird.

2. Keine kommunale Übernahmepflicht
   Bewertet werden die konzessionsvertraglichen Regelungen dahingehend, ob im Rahmen der Vertragsendschaft eine kommunale Übernahmepflicht bezüglich der Netzanlagen auf Wunsch oder als einseitiges Bestimmungsrecht des Vertragspartners vorgesehen wird. Ein Angebot wird mit der Höchstpunktzahl bewertet, wenn keine solche Pflicht der Kommune vorgesehen wird.

3. Eröffnung Vorbehaltskauf
   Bewertet werden die konzessionsvertraglich angebotenen Regelungen dahingehend, ob der gemeindliche Vertragspartner im Rahmen der Regelungen der Vertragsendschaft seine Bereitschaft zur Übereignung des Netzes an einen Neukonzessionär im Rahmen eines Vorbehaltskaufs unter Verzicht auf sein Zurückbehaltungsrecht für den Fall erklärt, dass zwischen Alt- und Neukonzessionär die Höhe des angemessenen Kaufpreises dann noch streitig ist. Das Angebot wird besser bewertet, je verbindlicher ein Vorbehaltskauf im Rahmen der vertraglichen Endschaftsregelungen zur dann zügigen Durchsetzung der kommunalen Neukonzessionierungsentscheidung im Rahmen des rechtlich Zulässigen eröffnet wird.

4. Informationsrechte
   Bewertet werden die konzessionsvertraglich angebotenen Regelungen zum Umfang und zu dem Zeitpunkt der durch den Vertragspartner gegenüber der Kommune hiernach zur Verfügung zu stellenden Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Neuabschluss eines Vertrages erforderlich sind. Ein Angebot wird besser bewertet, je umfangreicher und je früher sowie häufiger kommunale Informationsansprüche jeweils über die gesetzliche Vorgabe des § 46a EnWG hinaus im Rahmen des rechtlich Zulässigen eingeräumt werden.

5. Investitionsbezogener Einvernehmensvorbehalt
   Bewertet werden die konzessionsvertraglich angebotenen Regelungen hinsichtlich eines dortigen Vorbehaltes für nur im Einvernehmen mit der Kommune zulässige netzbezogene Investitionen vor Vertragsablauf. Ein Angebot wird besser bewertet, 3e zeitlich und investitionsvolumenabhängig früher ein kommunaler Einvernehmensvorbehalt für Investitionen vor Vertragsende im Rahmen des rechtlich Zulässigen greift.

6. Entflechtungs- und Einbindungskosten
   Bewertet werden die konzessionsvertraglichen Regelung zur Kostentragungspflicht für Entflechtung und Einbindung des Netzes nach Ablauf des hier in Rede stehenden Konzessionsvertrages. Ein Angebot wird besser bewertet, je geringer hiernach die die Kommune treffende Kostenlast im Rahmen des rechtlich Zulässigen ist.